



Rechtsanwalt
Sebastian Busch

GBB AACHEN
Gleich Behandlungsbüro

+++Stellungnahme zum Urteil des OLG Köln+++

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat nun die Urteilsgründe in dem Verfahren gegen die Hausverwaltung wegen der Diskriminierung schwarzer Deutscher bei der Wohnungssuche veröffentlicht.

Das OLG stellt klar, dass die Bezeichnung als „Neger“ bereits allein einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Kläger darstellte, der einen Anspruch auf Entschädigung auslöst.

Wichtiger noch erscheint die Feststellung des Gerichts, dass auch allein die Verweigerung der Wohnungsbesichtigung wegen der Hautfarbe der Kläger „einen Angriff auf die Menschenwürde“ der Kläger darstellte und zu einem Anspruch auf Entschädigung führt. In der Bundesrepublik hat bislang selten ein Gericht so klare Worte für eine rassistische Diskriminierung gefunden. Die Entscheidung stellt klar, dass „Wohnen“ zu den elementaren Rechten eines jeden Menschen gehört. „Wer wegen seiner Hautfarbe oder Herkunft eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz nicht erhält, wird sich zukünftig auf dieses Urteil berufen können.“, so der Anwalt der Kläger, Sebastian Busch aus Hamburg.

Das Gericht stützt das Urteil auch darauf, die Hausverwaltung habe die Hausmeisterin nie dazu angehalten, diskriminierendes Verhalten zu unterlassen. Die Hausverwaltung muss also auch deshalb zahlen, weil sie sich nicht ausreichend in präventiver Weise darum gekümmert hat, dass Diskriminierungen unterbleiben. Das Urteil ist ein Signal für die Wohnungswirtschaft und stellt mithin einen Anlass für alle Hausverwaltungen und Vermieter dar, für ein rechtmäßiges Verhalten ihrer Beschäftigten zu sorgen.

Bei der Höhe der Entschädigung stellt das Gericht zum einen darauf ab, die Persönlichkeitsrechtsverletzung sei derart schwer, dass € 2500,- pro Person angemessen seien. Quasi strafverschärfend wird richtigerweise berücksichtigt, dass die Hausverwaltung fast bis zuletzt die zutreffenden Angaben der Kläger abgestritten hatte.

„Bei aller Genugtuung über das letztlich erfreuliche Urteil zeigt der Fall aber auch die Probleme auf, mit denen von Diskriminierung Betroffene in der Bundesrepublik zu kämpfen haben“, schränkt Rechtsanwältin Isabel Teller vom die Familie beratenden Gleichbehandlungsbüros (GBB) Aachen ein.

Eindeutiger als dieser kann ein Fall kaum liegen: Den Betroffenen wurde unverblümt mitgeteilt, wegen ihrer Hautfarbe könnten sie die Wohnung nicht besichtigen. Exakt diese Aussage wiederholten die an der rassistischen Diskriminierung Beteiligten dann auch gegenüber unbeteiligten Zeugen. Dennoch dauerte es mehr als 3 Jahre, bis die Betroffenen zu ihrem Recht kamen. Sowohl das Landgericht Aachen wie auch das Oberlandesgericht Köln lehnten Prozesskostenhilfeanträge der Kläger ab, da sie meinten, die Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Das Landgericht Aachen wies die Klage ab. Die Kläger mussten sich im Verlaufe des Rechtsstreits durchgängig die Vorwürfe des Beklagten anhören, der die Kläger durch seinen Rechtsanwalt der Lüge bezichtigte und erst ganz am Ende des Verfahrens – nur um eine Vernehmung der Zeugen zu vermeiden – den Sachverhalt endlich zugab.

Das Gericht macht schließlich auch deutlich, dass die Kläger einen Anspruch darauf hatten, von der Hausverwaltung die Namen und Adressen der Eigentümer genannt zu bekommen. Die Hausverwaltung hatte sich geweigert, diese Informationen preiszugeben. Diese Entscheidung ist bedeutsam, wenn auf dem Wohnungsmarkt oder Arbeitsmarkt Diskriminierungen durch Vermittler begangen werden, die nicht selbst Vermieter/in oder Arbeitgeber/in sind.

Ohne die inhaltliche und finanzielle Unterstützung durch das GBB - Aachen und die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ wäre die Klage von vornherein nicht durchführbar gewesen. Nach Einschätzung von Hartmut Reiners, dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates hätten die Kläger – insoweit zu Recht – davon ausgehen müssen, dass die Klage für sie eine unzumutbare finanzielle und psychische Belastung sein würde.

Das GBB Aachen gehört zu einem Netz von fünf Antidiskriminierungsbüros in NRW, dessen Arbeit seit 12 Jahren von der Landesregierung gefördert wird. Aus der praktischen Erfahrung ihrer Arbeit gegen rassistische Diskriminierung haben die fünf Büros die Notwendigkeit eines Rechtshilfefonds zur Unterstützung von Prozessen gegen Diskriminierung erkannt. Gemeinsam mit dem Anti-Rassismus-Telefon Essen und ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V., sowie mit prominenter Unterstützung durch den Schauspieler und Entertainer Ron Williams wurde die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ gegründet. Ohne diese in der Bundesrepublik einmalige Struktur wäre es den Klägern kaum möglich gewesen zu Ihrem Recht zu kommen.

Kontakt:

RA Sebastian Busch (040 4397030)

RAin Isabel Teller (0241 49000)

Haben Sie eine Meinung zu dem Urteil? Gerne erwarten wir Ihren Kommentar auf der Internetseite der Stiftung!

Stiftung „Leben ohne Rassismus“
Postfach 21 04 36
47026 Duisburg
Tel:0203 2969499
stiftung@NRWgegenDiskriminierung.de
www.NRWgegenDiskriminierung.de/stiftung

Schirmherr der Stiftung: Ron Williams

Im Stiftungsbeirat vertretene Organisationen

- Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V., Tel.: 0203 28 48 73
- Interkulturelles Solidaritätszentrum Essen e.V. /Anti-Rassismus-Telefon Tel.: 0201 23 20 60
- Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., Köln Tel.: 0221 51 01 84 7
- Pädagogisches Zentrum Aachen Tel.: 0241 49 00 0
- Planerladen e.V., Dortmund Tel.: 0231 83 32 25
- ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e.V. Tel.:0201 20 53 9
- Verein für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V., Siegen, Tel.: 0271 38 78 30